

Hinweise zur Brunnenerrichtung:

1. Die Errichtung von Brunnen in Wasserschutzgebieten ist grundsätzlich verboten.
2. Ist seit der Anzeige ein Monat vergangen, ohne dass die Errichtung des Brunnens untersagt wurde, darf der Brunnen gebaut werden. Sollte sich herausstellen, dass bei der tatsächlichen Verwirklichung der Maßnahme Änderungen gegenüber der geplanten Ausführung erfolgt sind, ist das Landratsamt Straubing-Bogen hiervon unverzüglich zu informieren, da ansonsten insoweit Ihre Anzeige ungültig ist.
3. Für die Grundwasserentnahme kann ggf. die Teilbefreiung vom Benutzungszwang des öffentlichen, zentralen Wasserversorgungsunternehmers (z. B. Gemeinde, Zweckverband, Wasserbeschaffungsverband u. a.) nötig sein. Ansprechpartner ist diesbezüglich das für Sie zuständige Wasserversorgungsunternehmen.

Für Rückfragen steht Ihnen

beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Frau Harbeintner

Tel. Nr.: 09421/973-264

Fax: 09421/973-416

Zimmer 239 (Neubau)

gerne persönlich oder telefonisch zu den üblichen Öffnungszeiten zur Verfügung.